

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1865

Holderbank, Hauptstrasse T12, Instandsetzung Eindolung Augstbach 8/69/3 und Umgestaltung der Hauptstrasse T12 / Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2009 ist die Instandsetzung der Eindolung Dorfbach und die Umgestaltung der Hauptstrasse T12 in Holderbank vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 3'300'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), einen Beitrag von 22,16 % oder ca. Fr. 731'280.00 zu leisten.

Die Gemeinde Holderbank ersucht mit Schreiben vom 7. September 2009 um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die Kosten der Kunstbauteninstandsetzung und um Erstreckung der Bezahlung des Beitrages auf fünf jährliche Raten. Das Begehren wird damit begründet, dass die teure Kunstbauteninstandsetzung, welche zusammen mit der Umgestaltung der Hauptstrasse ausgeführt wird, die Gemeinde finanziell ausserordentlich stark belastet.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann der Regierungsrat gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Ausserordentlich hohe Kosten liegen beim geplanten Bauvorhaben nicht vor. Der Preis pro Quadratmeter instandzusetzender Brückenfläche bewegt sich im üblichen Rahmen. Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist hingegen die Feststellung, dass an der Kantonsstrasse T12 im Gebiet der Gemeinde Holderbank die ca. 130 m lange Augstbacheindolung liegt. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonstrasse ca. 3,4 %.

Die Berechnung der zu gewährenden Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist

dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Eindolung des Augstbaches den Gemeindebeitrag von 22,16 %, um 29 % auf 15,73 % zu reduzieren. Für die Umgestaltung der Hauptstrasse T12 bleibt der Beitragssatz von 22,16 % unverändert. Daraus ergibt sich noch ein Gemeindeanteil von ca. Fr. 602'000.00.

Von der Projektierung bis zum Abschluss der Realisierung erstreckt sich das Projekt über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren. Entsprechend wird auch der Gemeindebeitrag in drei bis vier Jahrestanchen in Rechnung gestellt. Auf eine weitergehende Erstreckung der Beitragsleistungen soll deshalb verzichtet werden.

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) sowie den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Holderbank für die Instandsetzung der Augstbacheindolung um 29 % reduziert und auf 15,73 % festgesetzt.
- 3.2 Für die Umgestaltung der Hauptstrasse T12 gilt der Beitragssatz von 22,16 %.
- 3.3 Der Gemeindebeitrag wird gemäss den Projektierungs- und Realisierungsschritten in drei bis vier Jahresraten eingefordert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/ks)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
Gemeindepräsidium Holderbank, 4418 Holderbank (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)